

E. Städteordnung, Wahlen, Steuern und Gebühren.

I. Städteordnung.

1. Die Grundlage ist die Einwohnergemeinde. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden. Dieses Recht hat jeder selbständige männliche Gemeindeangehörige (alle, welche innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz haben), welcher Angehöriger des Deutschen Reiches, 24 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit 2 Jahren hier wohnt und mindestens zu 4 Mark Steuer veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat. Die früheren steuerfreien Bürger behalten ihr Wahlrecht. Bei Konkurs, gerichtlicher Verurteilung, Armenunterstützung, Steuerrückständen ruht das Wahlrecht.

2. Die Selbstverwaltung der Stadt liegt in den Händen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, die von der gesamten Bürgerschaft auf 6 Jahre (vom 1. Januar 1891 ab) nach dem Drei-Klassen System gewählt sind. Jede Klasse wählt 16 Mitglieder. Der Magistrat kann eine Klasse, die über 500 Wähler zählt, in mehrere Wahlbezirke einteilen, deren jeder dann nur einen entsprechenden Teil von 16 Stadtverordneten wählt. Die Hälfte der Gewählten müssen Hausbesitzer sein. Alle 2 Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder aus. Im November jedes zweiten Jahres ist dann Ergänzungswahl in allen drei Klassen zugleich. Da 16 ausscheiden, so wählt die erste Klasse 5, die zweite 6, die dritte Klasse 5 Stadtverordnete. Die Wahl ist öffentlich, mündlich, wie früher. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten, aber mindestens mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Magistrat. Dieser besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder Stellvertretern, 10 Stadträten (im Ehrenamte) und nach Bedürfnis aus einigen besoldeten Räten. Der Ober-Bürgermeister, die besoldeten Beigeordneten und besoldeten Räte werden auf 12 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den König; die unbesoldeten 10 Räte werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen keiner Bestätigung. Die Wahl ist geheim, durch Stimmzettel, und zwar für jedes Magistratsmitglied besonders. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Räte aus, (das erste mal durchs Loos). Die Bürgermeister und Räte werden also nicht wie früher von der Bürgerschaft und nach Klassen gewählt, sondern von den 48 Stadtverordneten ohne Klassenunterschied mit absoluter Mehrheit.

5. Der Magistrat bereitet die Beschlüsse der Stadtverordneten vor und führt sie auch aus, er verwaltet alles Eigentum der Stadt und stellt die Beamten an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschliesst öffentlich unter einem Vorsitzenden und Büro aus ihrer Mitte über fast alle Gemeindeangelegenheiten, sie überwacht die ganze Verwaltung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses sind beim Magistrate wie bei der Stadtverordnetenversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Jahreshaushalt wird vom Magistrate aufgestellt, öffentlich ausgelegt und dann von den Stadtverordneten festgestellt.

Das Feldgericht ist unverändert bestehen geblieben.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

II. Wahlen.

1. Reichstagswahl.

Die Wahlen erfolgen mittelst Stimmzettel und beruhen auf dem gleichen geheimen Wahlrecht.

Wahlberechtigt u. wahlfähig ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen welche a) unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; b) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens; c) welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; d) welche sich nicht im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte befinden, für die Zeit der Entziehung derselben.

In jedem Bundesstaat wird auf durchschnittlich ca. 158,000 Seelen der Bevölkerung je ein Abgeordneter gewählt. In einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung obige Seelenzahl nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten. Hiervon werden gewählt:

Im Königreich:	Abgeordnete		Abgeordnete
Preussen	236	im Herzogtum:	
Bayern	48	Anhalt	2
Sachsen	23	im Fürstentum:	
Württemberg	17	Schwarzburg-Sondershausen	1
Im Grossherzogtum:		Schwarzburg-Rudolstadt	1
Mecklenburg-Strelitz	1	Waldeck	1
Oldenburg	3	Reuss ä. L.	1
Baden	14	Reuss j. L.	1
Hessen	9	Schaumburg-Lippe	1
Mecklenburg-Schwerin	6	Lippe	1
Sachsen-Weimar	3	in der Freien- u. Hansestadt:	
im Herzogtum:		Lübeck	1
Braunschweig	3	Bremen	1
Sachsen-Meiningen	2	Hamburg	3
Sachsen-Altenburg	1	im Reichsland:	
Sachsen-Coburg-Gotha	2	Elsass-Lothringen	15

Zum Zweck der Reichstagswahl ist das Reich in 397 Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter von der zuständigen Behörde ernannt. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, welche zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften in einen Wahlbezirk vereinigt, grosse Ortschaften aber auch in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Stadt Wiesbaden gehört zum 2. Nass. Reichstagswahlkreis, zu welchem ausserdem die vormaligen Aemter Eltville, Rüdesheim, Langenschwalbach Wehen und Wiesbaden gehören.

Bei der am 12. Januar 1912 stattgefundenen Reichstagswahl waren vorhanden 50 449 Wahlberechtigte, von denen abgegeben wurden 42 545 gültige Stimmen.

Die absolute Majorität von den abgegebenen gültigen Stimmen, beträgt mithin 21 273 Stimmen.

Von den gültigen Stimmen hat erhalten

Buchhalter Gustav Lehmann (Mannheim)	15 222
Kommerzienrat Eduard Bartling	10 421
Rentner Albert Sturm	8 922
Generalmajor v. Klöden	7 089
Generalleutnant Klingender	274
Oberstleutnant Wilhelmi	598

Da hiernach sich auf keinen Kandidaten die absolute Mehrheit der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen vereinigte, so hatte nach den Bestimmungen der §§ 28 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 eine engere Wahl zwischen Kommerzienrat Ed. Bartling und Buchhalter Gustav Lehmann stattzufinden.

Das Resultat der Stichwahl am 20. Januar 1912 war Folgendes:

Von den 50 449 Wahlberechtigten wurden abgegeben:	42 400
gültige Stimmen	
Von den gültigen Stimmen hat erhalten:	
a. Kommerzienrat Ed. Bartling	23 951
b. Buchhalter Gust. Lehmann	18 449
zusammen	42 400

Hiernach ist Geh. Kommerzienrat Eduard Bartling mit Stimmenmehrheit zum Reichstagsabgeordneten für den II. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden gewählt worden.

2. Landtagswahl.

Die Abgeordneten zum Landtag werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. Die Urwählerliste ist von dem Magistrat drei Tage lang öffentlich auszulegen und dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die dritte Abteilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu zahlenden direkten Steuern in 3 Abteilungen derart geteilt, dass auf jede derselben ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler des Wahlbezirks fällt. Diese Wahlen der Urwähler erfolgen mündlich nach dem Dreiklassenwahlsystem. Die Urwähler wählen die Wahlmänner, welche alsdann die Wahl des für den Bezirk zu wählenden Abgeordneten vorzunehmen haben. Stimmberechtigt ist jeder selbständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Besitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde wo er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Als Abgeordnete sind nur Personen wählbar, die 30 Jahre alt und 3 Jahre preussische Staatsangehörige sind. Der Stadtkreis Wiesbaden und der Untertaunuskreis bilden den 9. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden und haben einen Abgeordneten zu wählen. Am 3. 6. 1913 fand Neuwahl für das Abgeordnetenhaus statt, in welcher Geh. Kommerzienrat Ed. Bartling zum Abgeordneten gewählt wurde.

3. Stadtverordnetenwahl.

Auszug aus dem Gesetz vom 30. Juni 1900.

§ 1. In den Gemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabteilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Massstabe direkter Steuern stattfindet, werden die Wähler nach den von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt und zwar in der Art, dass auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen.

Wo direkte Steuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbebesteuer.

Verringert sich infolge dessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, dass von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.

§ 2. In denjenigen Gemeinden, die nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner zählen, wird die nach § 1 erfolgte Drittelung derart verändert, dass jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen wird. Im übrigen wählen Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abteilung.

Die Ausführungsanweisung zu obigem Gesetz bestimmt u. A. folgendes:

- a) Zu § 1: Für die Bildung der Wählerabteilungen kommen insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht: I. Zunächst ist eine Zusammenstellung aller Wahlberechtigten und der von ihnen zu entrichtenden, gemäss Nr. III anrechnungsfähigen Steuern und zwar in der Reihenfolge der Höhe der den einzelnen Wahlberechtigten angerechneten Steuersummen aufzustellen.

Nicht aufzunehmen in diese Zusammenstellung sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die wahlberechtigten juristischen Personen etc. einschliesslich des Fiskus.

Alsdann ist die Gesamtsumme der in die Zusammenstellung aufgenommenen Steuerbeträge zu ermitteln und durch drei zu teilen.

Die Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesamtsteuersumme aufbringen, gehören zur ersten, die Wahlberechtigten, welche das zweite Drittel aufbringen, zur zweiten, die übrigen Wahlberechtigten zur dritten Wählerabteilung. Zur ersten bzw. zur zweiten Wählerabteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste bzw. zweite Drittel der Gesamtsteuersumme entfällt. Wird bei der Bildung der ersten Wählerabteilung hierdurch das erste Drittel der Gesamtsteuersumme überschritten, so wird bei der Bildung der beiden unteren Wählerabteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuersumme zugrunde gelegt, welcher nicht von den in der ersten Abteilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, dergestalt, dass die Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuersumme aufbringen, die zweite, und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abteilung bilden.

Unter mehreren Wahlberechtigten mit gleichen Steuerbeträgen entscheiden über die eventuelle Frage, wer von ihnen einer höheren und wer einer unteren Abteilung zuzuweisen ist, die in den Gemeindeverfassungsgesetzen bezeichneten Momente.

Sind nach dem Vorstehenden Wahlberechtigte, welche vom Staate zu einer Steuer (Einkommen-, Ergänzungssteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbebesteuer) nicht veranlagt sind, in die erste oder zweite Abteilung gelangt, so findet ihre Rückversetzung in die dritte Abteilung und eine anderweite Abgrenzung der ersten und zweiten Abteilung nach Massgabe des letzten Absatzes in § 1 des Gesetzes statt.

2. Die Bestimmung des § 50 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. 7. 1845 ist als aufgehoben zu erachten.

3. Nach solchergestalt erfolgter Bildung der Wählerabteilungen sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die Wahlberechtigten juristischen Personen etc. einschliesslich des Fiskus derjenigen Wählerabteilung zuzuteilen, welcher sie nach der Höhe der ihnen anzurechnenden Steuerbeträge angehören.

- b) Zu § 2: 1. Dass jeder Wähler, welcher mit einem höheren Steuerbetrage in der Wählerliste verzeichnet steht, als der auf einen Wähler in der Gemeinde entfallende durchschnittliche Steuerbetrag sich beläuft aus der dritten Abteilung ausscheidet und in eine der oberen Abteilungen versetzt wird — wobei indessen nach näherer Erläuterung unter Nr. II bei Berechnung des „durchschnittlichen Steuerbetrages“ gewisse Wähler mit ihren Steuersummen ausser Betracht bleiben. —
2. dass die nach dieser Ausscheidung für die beiden oberen Wählerabteilungen sich ergebende Gesamtsteuersumme halbiert wird und auf jede dieser oberen Abteilungen eine Hälfte entfällt.
3. Dass eine höhere Abteilung niemals mehr Wähler zählen darf, als eine niedere.

Hieraus folgt zunächst, dass die vorerwähnten Modifikationen nur dann Platz greifen, wenn bei der nach § 1 vorzunehmenden Drittelung Wähler, auf welche mehr als der Durchschnitt der Steuerbeträge entfällt, in die dritte Abteilung gelangen würden. Ist das nicht der Fall, so verbleibt es auch in den hier fraglichen Stadt- und Landgemeinden bei der Drittelung gemäss § 1 des Gesetzes.

Nach Beschluss der städt. Körperschaften erfolgt die Bildung der Wählerabteilungen in der Stadt Wiesbaden nach § 2 des vorstehenden Gesetzes.

Bei den letzten Ergänzungs- und Ersatzwahlen 1913 gehörten:

- a) zur dritten Abteilung diejenigen Wahlberechtigten, welche jährlich 286,40 Mk. und weniger an direkten Staats- und Kommunalsteuern entrichten, sowie die steuerfreien Gemeindebürger,
- b) zur zweiten Abteilung diejenigen Wahlberechtigten, welche mehr als 286,40 Mk. bis 2774,80 Mk. an direkten Staats- und Kommunalsteuern jährlich entrichten und
- c) zur ersten Abteilung diejenigen Wahlberechtigten, welche mehr als 2774,80 Mk. an direkten Staats- und Kommunalsteuern jährlich entrichten.

Die Wahlen erfolgen mündlich nach dem Dreiklassenwahlsystem. Wahlberechtig und wahlfähig sind nur solche Personen, die 24 Jahre alt und mindestens 2 Jahre in Wiesbaden ansässig sind.

(Anmerkung: Die Dauer der Ortsansässigkeit ist nicht in allen Städten die gleiche; für Wiesbaden sind 2 Jahre vorgeschrieben.)

III. Steuern und Gebühren.

1.

Einkommen-Steuertabelle.

Stufe	Einkommen	Eink.-Steuer	Stufe	Einkommen	Eink.-Steuer	Stufe	Einkommen	Eink.-Steuer	Stufe	Einkommen	Eink.-Steuer
1	900-1050	6	11	3300	60	21	7500	192	24	9000	252
2	1200	9	12	3600	70	22	8000	212	25	9500	276
3	1350	12	13	3900	80	23	8500	232	26	10500	300
4	1500	16	14	4200	92	Die Steuer steigt bei höherem Einkommen von bis in Stufen um je mehr als					
5	1650	21	15	4500	104						
6	1800	26	16	5000	118						
7	2100	31	17	5500	132						
8	2400	36	18	6000	146						
9	2700	44	19	6500	160	24	30500	1000	30		
						25	32000	1500	31		
						26	32000	2000	32		
10	3000	52	20	7000	176	27	78000	100000	2000	100	

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis inkl. 105000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

Staatssteuer-Zuschläge.

1. Einkommensteuer.

Es werden erhoben:

- a) in den Einkommensteuerstufen von mehr als 1200—3000 Mk. = 10%
- 3000—10500 Mk. = 5%
- 10500—20500 Mk. = 15%
- 20500—30500 Mk. = 20%
- 30500 Mk. = 25%

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegeler & Cie., Marktstrasse 26.

b) für Gesellschaften m. b. H.

in den Einkommensteuerstufen von mehr als	1200—3000 Mk.	= 7,5%
" " " " " "	3000—10500 Mk.	= 15%
" " " " " "	10500—20500 Mk.	= 22,5%
" " " " " "	20500—30500 Mk.	= 30%
" " " " " "	30500	Mk. = 40%

c) für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerkschaften.

in den Einkommensteuerstufen von mehr als	1200—3000 Mk.	= 10%
" " " " " "	3000—10500 Mk.	= 20%
" " " " " "	10500—20500 Mk.	= 30%
" " " " " "	20500—30500 Mk.	= 40%
" " " " " "	30500	Mk. = 50%

II. Ergänzungssteuer.

25% der zu entrichtenden Steuer.

2. Die Steuerverhältnisse der Stadt Wiesbaden.

Die Steuerordnung, betreffend die **Gemeinde-Einkommensteuer** zu Wiesbaden, vom 25. Februar 1895, bestimmt hauptsächlich folgendes:

Einkommensteuerpflichtig sind 1) die zu Wiesbaden ständig Wohnenden, 2) die länger als drei Monate daselbst Anwesenden, 3) diejenigen, welche nicht ansässig sind, aber dort Grundvermögen oder gewerbliche Anlagen haben, Handel und Gewerbe betreiben, oder an einer Unternehmung beteiligt sind, 4) Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc., 5) der Staatsfiskus. — Die Ausländer und die Angehörigen anderer, das ist nichtpreussischer, Bundesstaaten bleiben, falls sie sich nicht um einen Wohnsitz zu begründen oder des Erwerbes wegen hier niedergelassen haben, für das erste Jahr ihres hiesigen Aufenthalts von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit.

Die Steuerpflicht dieser Personen beginnt mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie sich ein Jahr, wenn auch mit Unterbrechungen, hier aufgehalten haben.

Die Einkommensteuer wird in Form von gleichmässigen Zuschlägen zur Staatssteuer nach deren Veranlagung erhoben; die Höhe des Zuschlags bestimmt alljährlich die Gemeindevertretung (für 1913 waren es 100 Prozent). Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark. — Die Erhebung findet in dreimonatlichen Raten statt; die Hebungstage werden durch das amtliche Organ des Magistrats und durch den Steuerzettel bekannt gegeben. Vorauszahlungen des ganzen Jahresbetrags und einzelner Raten stehen frei. — Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen vier Wochen nach Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung beim Magistrat schriftlich anzubringen. — Steuerpflichtige, die übergegangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne dass eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des Betrags verpflichtet; diese Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Grundsteuer wird in ihrem Satze alle 3 Jahre von der Gemeindeverwaltung festgesetzt (bisher 2 von 1000 Mk. des gemeinen Wertes des Grundstückes).

Die Grundsteuerveranlagung 1909 wies eine Gebäudezahl von 9294 auf. Von sämtlichen Gebäuden waren steuerfrei 655, darunter solche des Königl. Hauses 16, des Staates und der Gemeinde 93, für Unterrichtszwecke 52, für den Gottesdienst 11, für Geistliche 14, Armen- und Gefängnishäuser 60, Scheunen, Ställe etc. 409.

Die Gewerbe- und Betriebssteuer beträgt 150% der staatlich veranlagten Steuer.

Die Umsatzsteuer beträgt 1½% vom Werte des Grundstücks oder des erworbenen Rechts.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

Ausserdem wird eine Kanalbenutzungsgebühr erhoben. Dieselbe wird nach dem Mietpreise der Wohnung bzw. Geschäftsräume bemessen und beträgt bei Mietwerten von mehr als 300 bis einschliesslich 600 Mk. 1 Prozent, bei Mietwerten von mehr als 600 bis einschliesslich 900 Mk. $1\frac{1}{2}$ Prozent, bei Mietwerten von mehr als 900 Mk. 2 Prozent des Mietwertes.

Wohnungen oder sonstige Räumlichkeiten, deren Mietwert 300 Mk. jährlich und weniger beträgt, bleiben von der Gebühr befreit.

Bei Bemessung der Gebühr werden die Mietwerte sämtlicher von einem Inhaber benutzten Räumlichkeiten zusammengerechnet.

Offene Läden, Werkstätten und Lagerräume, welche gewerblichen Zwecken dienen und deren Inhaber — oder falls es sich um mehrere Inhaber handelt, deren Inhaber zusammen — weniger als 5000 Mk. Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 versteuern, werden mit nur 1 Prozent des Mietwertes veranlagt.

Hundesteuer. Für jeden über 3 Monate alten Hund, der länger als 3 Wochen gehalten wird, sind pro Jahr M. 30.—, wenn der Hund über 50 cm Schulterhöhe hat, M. 40.— zur Stadtasse zu zahlen. Für Hunde die in Klarenthal oder auf der Klostermühle gehalten werden, sind M. 5.— bzw. M. 10.— zu zahlen, für jeden 2 oder 3. Hund ist die Eingangs angegebene volle Steuer zu entrichten.

Steuerfrei sind nur diejenigen Hunde, welche zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind, sowie junge Hunde bis zum Alter von 3 Monaten.

3. Ergebnisse der Einkommen- und Ergänzungssteuer-Veranlagung pro 1913.

Veranlagt mit mehr als	Zahl d. Steuer- zahler	Summe der			Durchschnittlich pro Steuerzahler	
		a. Einkom- mensteuer Mk.	Steuer- zahler	b. Ergänz- ungs- steuer Mk.	Einkom- men- steuer	Ergänz- ungs- steuer
900 u. weniger	—	—	747	3604.60	—	48.20
900— 3000	24172	404363,—	3680	65443.60	16.74	19.41
3000— 6500	4326	409253,—	2779	101074.—	94.83	36.01
6500— 9500	1118	241940,—	980	69036.40	216.40	70.44
9500— 30500	1571	749644,—	1476	243736.80	477.87	165.13
30500—100000	413	708400,—	383	214947.—	1715.25	561.21
100000	79	787200,—	64	179534.20	9964.55	2805.22
	31679	3300800,—	10109	877376.60		
Zuschläge.						
Mk. 900— 3000		15714.20		16109,—		
über 3000		539633.20		202567,—		
Insgesamt veranlagt		3856144.40		1096052.60		

4. Steuerordnung betr. die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Wiesbaden.

§ 1. An Abgaben für die Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Akzisekasse zu entrichten:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:

- a) bei einer Dauer bis 12 Uhr Abends 10 Mark,
- b) " " über 12 " 20 "
- c) bei " Veranstaltung eines "Masken- oder "Kostümballes 30 Mark.

2. Für die Veranstaltung von Singspielen, Konzerten, Harmonien und musikalischen Unterhaltungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen (z. B. sogenannte Tengel-Tengel, Karnevalssitzungen u. s. w.), Schau-

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

stellungen von Personen und Gegenständen in Wirtschaftsräumlichkeiten, oder öffentlichen Lokalen (Gärten, Konzertsälen, Buden, Zelten u. s. w.), sowie im Kasino, Klub oder Vereinslokal und zwar abgesehen davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht, für den Tag:

a) bis 11 Uhr abends 8 Mark

b) bis nach 11 Uhr abends 15 "

3. Für hausiermässig betriebene Musikaufführungen (Drehorgeln u. s. w.), Schaustellungen, theatrale Vorstellungen oder ähnliche Lustbarkeiten in Wirtschaftsräumlichkeiten oder geschlossenen Räumen, und zwar nach der Zahl der mitwirkenden Personen, auf den Tag:

a) für eine Person 2 Mark,

b) für jede weitere Person 1 "

4. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument (Orchestrion, Orgel, Harmonika u. s. w.) in Schank- und öffentlichen Vergnügungslokalen (Buden, Zelten), für den Tag:

a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 2 Mark,

b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 8 "

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vorträge von dem Inhaber der Räume oder dessen Familienangehörigen und Bediensteten oder von Gästen veranstaltet werden.

5. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung (Zirkus), Theater-Vorstellung (Hänneschen- oder Kasperl-Theater), für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u. s. w., für das Halten von Menagerien, Schaubuden (Wachfigurenkabinet), Panorama, Museum, für das Halten von Karoussells, Schiess- und Spielbuden und ähnlichen Belustigungen, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Veranstalters, eine Abgabe für den Tag von 2 bis 50 Mark.

Die innerhalb dieser Grenze im Einzelfall zu entrichtende Abgabe wird für die kleineren Unternehmungen von dem städtischen Akzise-Direktor, für die grösseren von der Akzise-Deputation, vorbehaltlich der etwa anzurufenden Bestätigung durch den Magistrat, festgesetzt. Mit derselben Massgabe erfolgt die Festsetzung der Abgabe für mehrere der unter No. 1-5 vorstehend gleichzeitig veranstalteten Lustbarkeiten.

§ 2. Für die Zahlung der Abgaben haften die Veranstalter der Lustbarkeit und diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche ihre Räume zur Abhaltung der Lustbarkeit, insbesondere auch im Fall des § 1 No. 3 hergeben, letztere solidarisch mit den Veranstaltern.

§ 3. Alle Abgaben sind vor Beginn der Lustbarkeiten zu zahlen, und sind deshalb die nach § 2 abgabepflichtigen Personen gehalten, rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Akzise-Direktor Anzeige zu machen, welcher die zu entrichtende Abgabe festsetzt und zur Zahlung überweist.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen (Gesellschaften) oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Dagegen werden als solche Lustbarkeiten nicht betrachtet, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder welche erziehlichen Zwecken dienen.

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag im Voraus zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, oder die zur Feier patriotischer Feste abgehalten werden, kann die Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise durch den Magistrat erlassen werden.

§ 5. Für Denjenigen, welcher eine im § 1 unter No. 2, 4 u. 5 aufgeführt Lustbarkeit auf längere Zeit, mindestens aber auf ein halbes Jahr, veranstalten will, kann die Abgabe durch den Magistrat in einer Gesamtsumme festgesetzt werden, und wird in solchen Fällen die Abgabe in monatlichen Raten im Voraus durch die Akzisekasse erhoben. Die Abgabe wird fällig, sobald innerhalb eines Monats eine Vorstellung stattgefunden hat.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.)
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

§ 6. Wer eine in § 1 No. 2 und 4 aufgeführte Lustbarkeit in seinen Räumen für längere Dauer oder für bestimmte Tage der Woche veranstalten will, hat hiervon vorher Anzeige bei dem Akzise-Direktor zu machen, bezw. die bestimmten Tage zu bezeichnen, und wird die Abgabe im Voraus durch die Akzisekasse auf die angegebene Dauer oder die bezeichneten Tage und zwar für den kommenden oder laufenden Monat erhoben.

Wenn und soweit die Lustbarkeit tatsächlich nicht stattgefunden hat, erfolgt auf Anfordern die Rückzahlung der bereits erhobenen Abgabe.

§ 7. Die Lustbarkeiten, welche während des Andreasmarktes auf dem für denselben bestimmten Platz stattfinden, unterliegen den durch diese Steuerordnung eingeführten Abgaben nicht. Desgleichen wird von einer Erhebung der im § 1 Nr. 5 der Steuerordnung festgesetzten Abgabe abgesehen, wenn das Halten von Karrussells, Schiessbuden und dergl. mehr, auf städt. Grund und Boden erfolgt und deshalb schon ein Standgeld zur Akzisekasse bezahlt wird.

§ 8. Durch die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden die für die Stadt oder den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassenen Polizei-Verordnungen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 1. August 1891 (Regierungs-Amtsblatt Seite 246) nicht berührt. Es sind daher die Veranstalter, bezw. die Inhaber von Räumen (§ 2) gehalten, neben der in § 3 angeordneten Anzeige auch eine solche in den zutreffenden Fällen bei der Königlichen Polizei-Behörde zu erstatten und wird die polizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung der Lustbarkeit nur auf Grund der Quittung über die erfolgte Zahlung der Abgabe zur Akzisekasse erteilt werden. Rückzahlungen finden nur statt, wenn durch eine polizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die betreffende Lustbarkeit überhaupt nicht stattgefunden hat.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere die Unterlassung der Anzeige (§ 3), die Ueberschreitung der festgesetzten Zeit (§ 1 Nr. 1, 2 und 4), werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§ 79 des Kommunalabgabengesetzes) mit einer vom Magistrat festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft, ausserdem ist im Falle der Hinterziehung die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

Die Ordnungsstrafe ist nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Reichsstrafprozessordnung) im Verwaltungsverfahren beizutreiben.

§ 10. Diese Steuerordnung tritt, nachdem sie von den zuständigen Behörden genehmigt und vorschriftsmässig verkündet worden ist, in Kraft und verlieren alsdann die früheren für den Gemeindebezirk Wiesbaden eingeführten Regulative ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 11. Februar 1895

Der Magistrat.

IV. Stempelgebühren.

1. Wechselstempel-Tarif.

Zu stempeln sind: Wechsel bis 200 Mk. 10 Pfg., über 200 bis 400 Mk. 20 Pfg., 400—600 Mk. 30 Pfg., 600—800 Mk. 40 Pfg., 800—1000 Mk. 50 Pfg., 1000—2000 Mk. 1.— Mk., 2000—3000 Mk. 1.50 Mk. usw., für jedes fernere 1000 Mk. oder angefangene 1000 Mk. 50 Pfg. mehr. — Wechselstempelnmarken werden durch die Post verkauft. Anweisungen und Accreditive sind demselben Stempel unterworfen. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Auslande gezogene, nur im Auslande zahlbare Wechsel; vom Inlande auf das Auslande gezogene, nur im Auslande bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direkt ins Auslande gehen; diejenige Ausfertigung eines in mehr als einem Exemplar ausgestellten Wechsels, welche nicht zum Umlauf, sondern ausschliesslich zur Akzeptenholung bestimmt ist, und deren Rückseite vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, dass eine weitere Benützung zum Indossieren ausgeschlossen wird.

Katalage,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Tritt die Verfallzeit eines auf einen bestimmten Zahlungstag oder auf Sicht gestellten Wechsels später als 3 Monate nach dem Ausstellungstag ein, so ist auf die Zeit bis zum Verfalltage für die nächsten 9 Monate und weiterhin für je fernere 6 Monate oder den angefangenen Teil dieses Zeitraums eine weitere Abgabe in vorstehend bezeichneter Höhe zu entrichten.

Es müssen sonach Wechsel, welche eine längere Laufzeit als 3 Monate haben, mehrmals gestempelt werden und zwar bis zu 12 Monaten Laufzeit zweimal, bis 18 Monate dreimal, bis zu 24 Monate viermal.

2. Scheckstempel.

Im Inlande ausgestellte Schecks und Schecks, welche im Ausland auf das Inland ausgestellt sind, müssen mit der 10 Pfg. betragenden Scheckstempelmarke versehen werden. Den Schecks stehen gleich die Quittungen über Geldsummen, die aus Bankguthaben des Ausstellers gezahlt werden, sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausgedruckt wird.

3. Mietstempel.

Für schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte sind, insofern nicht die Vorschrift über die Verpachtung unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (siehe nächste Seite) Anwendung findet, ist Stempel zu entrichten. Dem verabredeten nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pacht- oder Mietzins sind die in Geld vereinbarten Vergütungen des Pächters oder Mieters für besondere Leistungen des Verpächters oder Vermieters z. B. für Reinigung der Schornsteine, die Müllabfuhr, die Beleuchtung der Treppen und Flure, die Hausreinigung, die Warmwasserversorgung usw. hinzuzurechnen.

Der Stempel beträgt von einem Miet- oder Pachtzins von mehr als 360 Mk.:

bis 400 Mk. $\frac{1}{10} \frac{0}{0}$	bis 6000 Mk. $\frac{8}{10} \frac{0}{0}$	bis 12000 Mk. $\frac{13}{10} \frac{0}{0}$
" 500 " $\frac{2}{10} \frac{0}{0}$	" 7000 " $\frac{9}{10} \frac{0}{0}$	" 14000 " $\frac{16}{10} \frac{0}{0}$
" 1000 " $\frac{3}{10} \frac{0}{0}$	" 8000 " $\frac{1}{0}$	" 16000 " $\frac{17}{10} \frac{0}{0}$
" 2000 " $\frac{4}{10} \frac{0}{0}$	" 9000 " $\frac{11}{10} \frac{0}{0}$	" 18000 " $\frac{18}{10} \frac{0}{0}$
" 3000 " $\frac{5}{10} \frac{0}{0}$	" 10000 " $\frac{12}{10} \frac{0}{0}$	" 20000 " $\frac{19}{10} \frac{0}{0}$
" 4000 " $\frac{6}{10} \frac{0}{0}$	" 11000 " $\frac{13}{10} \frac{0}{0}$	über 20000 " $\frac{2}{0}$
" 5000 " $\frac{7}{10} \frac{0}{0}$	" 12000 " $\frac{14}{10} \frac{0}{0}$	

Betrifft das Mietsverhältnis Räume, die für gewerbliche oder berufliche Zwecke bestimmt sind, so bleiben 50 $\frac{0}{0}$ der nach den vorstehenden Sätzen zu berechnenden Stempelabgabe unerhoben.

Stempelpflichtig sind auch schriftliche oder mündliche Verträge über die Vermietung möblierter Zimmer; steuerfrei sind dagegen Mietverträge, durch die Gastwirte oder Zimmervermieter Fremde zur Beherbergung aufnehmen.

Für schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung im Inlande gelegener, unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist Stempel zu entrichten, dem verabredeten, nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pachtzins sind der Wert in Geld vereinbarter Nebenleistungen hinzuzurechnen.

Der Stempel beträgt bei einem Pachtzins von
mehr als 300 Mk. aber nicht über 3000 Mk. $\frac{1}{10} \frac{0}{0}$
" " 3000 " " " 30000 " $\frac{2}{10} \frac{0}{0}$
" " " " über 30000 " $\frac{3}{10} \frac{0}{0}$

Wenn Pacht- oder Mietverträge vor Ablauf der vertragsmässig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten.

V. Akzise.

Auszug aus der Akziseordnung.

In dem Stadtgebiete mit Einschluss der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind die in dem Tarife bezeichneten Gegenstände akzisepflichtig.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

Alle vorzuführen Gegenstände sind bei der zuständigen Akziseabfertigungsstelle unter Vorlage der Frachtbrieft oder sonstigen Bezettungen nach Anleitung des Tarifs, von dem ein Exemplar auf dem Bureau angeschlagen ist, zu deklarieren. Für die Vorführung und Deklaration ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; ausser ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Ware, insofern er dieselbe ohne akziseamtlichen Ausweis, resp. ohne Quittung des Akziseamts über stattgehabte Entrichtung der Akzise annimmt.

Nachdem die Deklaration niedergeschrieben und die Revision vollzogen ist, erfolgt die Berechnung, Buchung und Einzahlung der Gefälle von den in der Stadt verbleibenden resp. die Abfertigung der auf Freilager gehenden oder zur Durchfuhr deklarierten Gegenstände.

Die Quittungen über die eingezahlten Gefälle dienen zur Legitimation des Transportanten auf dem Wege von der Akziseabfertigungsstelle bis zum Hause des Empfängers und müssen daselbst für den Fall einer Nachfrage noch drei Monate lang aufbewahrt werden. Die zur Durchfuhr angemeldeten Gegenstände erhalten vom Akziseamt kostenfrei einen Transitschein, worin der einzuhaltende Weg und die Frist zur Ausfuhr genau vorgeschrieben sind.

Die auf Freilager im Stadtberinge gehenden Ladungen werden ebenfalls mit Legitimationsscheinen versehen.

Wenn akzisepflichtige Gegenstände, von welchen die Akziseabgabe entrichtet oder kreditiert ist, und die Rückvergütung der Akzise in Anspruch genommen wird, ausgeführt werden, so müssen sie dem Akziseamt zur Revision vorgeführt und daselbst vorschriftsmässig deklariert werden. Nach erfolgter Revision erhält der Transportant von dem Akziseamt kostenfrei einen Ausfuhrschein, worin der einzuhaltende Weg und die Frist zur Ausfuhr genau vorgeschrieben sind.

Bei Anmeldung von ausländischen Weinen, Obstweinen, Essig, muss der Ursprung der Ware, als von ausserhalb der Zollvereinsstaaten eingebracht, durch Vorlage der Zollquittung oder einer zollamtlichen Bescheinigung unzweifelhaft nachgewiesen werden. Kann solches nicht geschehen, so müssen dergleichen Gegenstände als inländisches Produkt oder Fabrikat angesehen werden und sind der im Tarife angeführten Akziseabgabe unterworfen.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885 kann von Bier und Branntwein aller Art eine Befreiung von der Akziseabgabe auf Grund ihres ausländischen Ursprungs nicht beansprucht werden.

Wer es unternimmt, der Stadt die ihr gebührende Akziseabgabe zu entziehen, begeht eine Defraudation.

Es werden:

1. Defraudationen durch unrichtige Angaben ausser der Nachentrichtung der Akziseabgaben mit der Strafe des sieben- bis fünfzehnfachen Betrags der Abgabe,
2. sonstige Defraudationen neben Konfiskation des akzisepflichtigen Gegenstandes mit Geldstrafe von sechs bis dreihundert Mark belegt, welche Strafe, wenn der akzisepflichtige Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, um den Betrag des Wertes desselben unter Ansetzung der defraudierten Abgabe erhöht wird;
3. andere Nichtbeachtungen der Akziseordnung mit Ordnungsstrafe von einer bis dreissig Mark belegt.

Anmerkung: Neu Zuziehende tun gut, sich wegen der Akzise-Abgaben für evtl. Warenbezüge von auswärts beim Akziseamt eingehend informieren zu lassen.

2. Tarif der städtischen Akzise zu Wiesbaden.

Getränke und Flüssigkeiten.

- | | |
|--|------|
| 1. Weine in Fässern von aussen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemarkung erzeugt zum gewerbsmässigen Einzelverkauf per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig) | — 17 |
| 2. Wein in Fässern zum Privatgebrauche per 2 Liter (wörtlich acht Pfennig) | — 8 |

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

3. Wein in Flaschen oder Krügen eingehend oder aus konzessionierten Lagern der Stadt kommend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig) — 17

Hierbei ist die Abgabe von Wein in Flaschen oder Krügen aus konzessionierten Lagern der Stadt die Anwendung des Tarifsatzes für Wein zum Privatgebrauche nach § 11 der Akziseordnung zulässig, sofern die abgegebene Quantität mindestens 10 Liter ausmacht.

Von aussen eingehende Weinquantitäten unter 2 Liter sind frei.

Bezüglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Weins tritt nach § 22 der Akziseordnung eine Ermässigung der Akziseabgabe auf 8 Pfennig per 2 Liter ein.

4. Obstwein, Wiesbadener Erzeugnis oder von Aussen eingehend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich fünf Pfennig) — 5

Die Akziseabgabe wird auf $2\frac{1}{2}$ Pfennig ermässigt, wenn Obstwein zur Essigfabrikation verwendet wird. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

5. Branntwein aller Art und Liqueur, in der Stadt fabriziert oder von Aussen eingeführt, bis zu der Normalstärke von 50 Prozent per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig) — 17

Branntwein und Spiritus über 50 Prozent wird nach Verhältnis der Reduktion desselben auf 50 prozenthaltigen berechnet und verakzist. Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein beziehungsweise Liqueur wird zu einem Stärkegrad von 50% angenommen und danach die Akzise berechnet. Quantitäten unter 2 Liter sind frei. Ebenso ist der für gewerbliche, wissenschaftliche- und Heil-Zwecke bestimmte Branntwein vorbehaltlich der desfalls erlassenen besonderen Vorschriften und angeordneten Kontrollmassregeln von der Akzisabgabe befreit. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

6. Bier:

- a) Von aussen eingeführt per 2 Liter (wörtlich drei Pfennig) Quantitäten unter 2 Liter sind frei. *M S*
— 3

Wenn die nachbenannten Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden:

- b) von Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 Kilogramm 3 —
c) von Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 Kilogramm 3 —
d) grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30% Wasser enthält per 50 Kilogramm 3 —
e) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluss des Kartoffelmehls) auch Stärkegummi (Dextrin) per 50 Kilogramm 4 50
f) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben etc. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen per 50 Kilogramm 6 —
g) von Syrup aller Art per 50 Kilogramm 4 50
h) von allen anderen Malzsurrogaten per 50 Kilogramm 6 —

7. Essig und Essigsprit, für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 2 Liter (wörtlich einen halben Pfennig) — 0,5
Quantitäten unter vier Liter sind frei.

Bei Wein, Obstwein, Spirit, Branntwein, Liqueur aller Art und Bier, wenn die Quantität mehr als 2 Liter und bei Essig und Essigsäure, wenn die Quantität mehr als 4 Liter beträgt, wird der über die grade Zahl vorhandene Bruchteil bis incl. der folgenden ungraden Literzahl bei Berechnung der Akzise unberücksichtigt gelassen, dagegen wird der über die ungrade Zahl vorhandene Bruchteil für die volle folgende grade Literzahl gerechnet und also versteuert.

VI. Schornstein-Reinigung.

1. Tarif.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung werden in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde mit Gültigkeit vom 1. Mai d. J. für die Schornsteinfegermeister im Stadt-Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Gebühren festgesetzt:

1. Für das einmalige Kehren
 - a) eines Kamins, Schornsteins oder russischen Kamins, gleichviel wie hoch dasselbe ist und durch wieviel Stockwerke er geht, 18 Pfg.
 - b) eines auf dem Schornstein aufgesetzten Rohres bis zu 1 Meter Höhe 10 Pfg. für jeden weiteren Meter 5 Pfg. mehr
 - c) eines Zentralfeuerungsschornsteins 1.50 Mk.
 - d) eines dreistöckigen Backschornsteins 50 Pfg. für jeden weiteren Stock eines Backschornsteins 20 Pfg. mehr.
2. Für das einmalige Ausbrennen eines russischen Schornsteins in gewerblichen Betrieben, je nach Zeitaufwand, wobei die Stunde Arbeitszeit mit 1 Mk. berechnet wird, bis zu 3 Mk.
3. Für das einmalige Ausbrennen eines gewöhnlichen russischen Schornsteins, mit Einschluss der unmittelbar darauf vorzunehmenden Reinigung 50 Pfg.
4. Für Besichtigung und Begutachtung neuer Schornsteine einschliesslich Reinigung, in Gebäuden bis zu 4 Schornsteinen 2 Mk. Für jeden weiteren Schornstein 50 Pfg. mehr.
5. Für die auf Verlangen verrichtete Reinigung des Rohres einer Kochmaschine gelegentlich der regelmässigen Reinigung der Kamine 30 Pfg., sonst für die Reinigung einer kleinen Kochmaschine 60 Pfg.; für die Reinigung einer grossen Kochmaschine im Hotel- und Restaurationsbetriebe oder in einem ähnlich grossen Haushalte, je nach Zeitaufwand, wobei die Stunde Arbeitszeit mit 1 Mk. berechnet wird, bis zu 3 Mk.
6. Bei Reinigung der Schornsteine zur Nachtzeit im Sommer (vom 1. April bis 30. September) von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, im Winter (vom 1. Oktober bis 31. März) von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens sind die doppelten Gebühren zu zahlen.
7. Bei Inanspruchnahme ausser der regelmässigen Kehrperiode steht dem Schornsteinfegermeister eine Ganggebühr von 50 Pfg. zu, sofern er nicht für eine Arbeitsleistung eine Gebühr zu beanspruchen hat.

Wiesbaden, den 6. April 1912.

Der Polizeipräsident: v. Schenck.

2. Schornsteinfeger-Kehrbezirke.

Der I. Bezirk (Schornsteinfegermeister C. Intra) wird begrenzt von der West- und Nordflucht der Sonnenberger Strasse bis zur Wilhelmstrasse, der Westflucht der Wilhelmstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Platz, der Nord- und Westflucht des Kaiser Friedrich-Platzes bis zur Webergasse, der Nord- und Nordostflucht der Webergasse, der Nordostflucht des Römerberges und der Feldstrasse und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhofe, der Nordwestflucht des Feldweges bis zur Platter Strasse, der Nordostflucht der Platter Strasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Der II. Bezirk (Schornsteinfegermeister C. Meier) wird begrenzt von der Südwestflucht der Erbenheimer Landstrasse und der Frankfurter Strasse bis zum Bismarckplatz, der Südostflucht des Bismarckplatzes bis zur Wilhelmstrasse, der Südflucht der Luisenstrasse bis zur Schwalbacher Strasse, der Ostflucht der Schwalbacher Strasse bis zur Rheinstrasse, der Ostflucht der Oranienstrasse bis

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelerberger & Cie., Marktstrasse 26.

zum Kaiser Friedrich-Ring, der Nordflucht des Kaiser Friedrich-Rings bis zur Moritzstrasse, der Nordostflucht der verlängerten Moritzstrasse bis zur Biebricher Strasse, der Ostflucht der Biebricher Strasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Der III. Bezirk (Schornsteinfegermeister Joh. Kauth) wird begrenzt von der Ost- und Südflucht der Sonnenberger Strasse, der Ostflucht der Wilhelmstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Platz, dem südlichen Teil des Kaiser Friedrich-Platzes bis zur Webergasse, der Süd- und Südwestflucht der Webergasse bis zur Langgasse, der Südostflucht der Langgasse bis zum Michelsberg, der Südwestflucht des Michelsbergs bis zur Schwalbacher Strasse, der Ostflucht der Schwalbacher Strasse bis zur Luisenstrasse, der Nordflucht der Luisenstrasse bis zur Wilhelmstrasse, der Nordwestflucht des Bismarckplatzes bis zur Frankfurter Strasse und der Erbenheimer Landstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Der IV. Bezirk (Schornsteinfegermeister Rud. Schmidt) wird begrenzt von der Nordflucht der Dotzheimer Strasse bis zur Schwalbacher Strasse, der Westflucht der Schwalbacher Strasse bis zur Wellritzstrasse, der Südflucht der Wellritzstrasse bis zum Sedanplatz, der Westflucht des Sedanplatzes bis zur Seerobenstrasse, der Südwestflucht der Seerobenstrasse bis zur Lahnstrasse, der Südflucht der Lahnstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Der V. Bezirk (Schornsteinfegermeister Jos. Schwank) wird begrenzt von der Westflucht der Biebricher Strasse bis zur verlängerten Moritzstrasse, der Westflucht der verlängerten Moritzstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Ring, der Südflucht des Kaiser Friedrich-Ringes bis zur Gutenbergstrasse, der Westflucht der Oranienstrasse bis zur Rheinstrasse, der Westflucht der Schwalbacher Strasse bis zur Dotzheimer Strasse, der Südflucht der Dotzheimer Strasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Der VI. Bezirk (Schornsteinfegermeister Jak. Zimpelmann) wird begrenzt von der Nordflucht der Lahnstrasse bis zur Seerobenstrasse, der Nordostflucht der Seerobenstrasse bis zum Sedanplatz, der Ostflucht des Sedanplatzes bis zur Wellritzstrasse, der Nordflucht der Wellritzstrasse bis zur Schwalbacher Strasse, der Nordostflucht des Michelsberges bis zur Langgasse, der Nordwestflucht der Langgasse bis zur Webergasse, der Südwestflucht der Webergasse, des Römerberges, der Feldstrasse und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhofe, der Südostflucht des Feldweges bis zur Platter Strasse, der Südwestflucht der Platter Strasse bis zur Gemarkungsgrenze.